



PRESSEMITTEILUNG Nr. 27/26

Luxemburg, den 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-151/24 | [Luevi]¹

Sozialleistungen für Drittstaatsangehörige: Die Mitgliedstaaten können das Vorliegen eines langfristigen Aufenthaltstitels verlangen

Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt nämlich im sozialen Bereich nur für das System der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und erstreckt sich nicht auf Leistungen, die „ausschließlich Sozialhilfe“ sind

Eine albanische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre aus familiären Gründen ist, aufgrund deren sie auch in Italien arbeiten kann, beantragte beim italienischen Staat Sozialhilfeleistungen.

Das Nationale Sozialversicherungsinstitut (Istituto nazionale della previdenza sociale, INPS) lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass die Betroffene nicht über einen nach den italienischen Rechtsvorschriften für Drittstaatsangehörige erforderlichen Aufenthaltstitel der Union für langfristig Aufenthaltsberechtigte verfüge.

Im Rahmen der gegen diese Entscheidung gerichteten Berufung rief der italienische Kassationsgerichtshof den Verfassungsgerichtshof an, da er die Auffassung vertrat, dass diese Anforderung im Widerspruch zur italienischen Verfassung und zum Unionsrecht stehen könnte. Die aufgetretenen Zweifel betreffen insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Bürgern eines Mitgliedstaats und Drittstaatsangehörigen², der für Maßnahmen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der Europäischen Union³ gilt.

Der Verfassungsgerichtshof hat daraufhin dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, um zu klären, ob das Unionsrecht es einem Mitgliedstaat erlaubt, die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Drittstaatsangehörige davon abhängig zu machen, dass eine langfristige Aufenthaltsberechtigung vorliegt.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **der unionsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung nur für Maßnahmen der sozialen Sicherheit gilt, die sich an Personen richten, die auf dem Arbeitsmarkt tätig sind**. Diese Maßnahmen weisen drei Merkmale auf: Sie decken Risiken ab, die in den Rechtsvorschriften der Union ausdrücklich vorgesehen sind⁴, werden nicht nach Ermessen gewährt und durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert.

Die **in Rede stehende Sozialleistung ist hingegen eine besondere beitragsunabhängige Geldleistung, d. h. sie wird unabhängig von Beschäftigungszeiten gewährt und dient dazu, eine durch Bedürftigkeit entstandene Notlage zu decken. Sie fällt nicht unter den Begriff „soziale Sicherheit“, sondern unter den Begriff „Sozialhilfe“**, die aus öffentlichen Mitteln des Aufnahmemitgliedstaats finanziert wird⁵.

Das Unionsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten daher nicht, den Grundsatz der Gleichbehandlung bei dieser Art von Sozialleistungen zu beachten. Demnach steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, diese Gewährung von einer Bedingung abhängig zu machen, die ein gewisses Maß an Integration der Drittstaatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat belegt, wie z. B. das Vorliegen eines langfristigen Aufenthaltstitels.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein Unionsbürger nach den europäischen Normen eine Sozialhilfeleistung im Aufnahmemitgliedstaat nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn er ein Recht auf Daueraufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat.

Die Anwendung eines Grundsatzes der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen und Bürgern des Aufnahmemitgliedstaats bei der Gewährung einer Sozialhilfeleistung stünde aber im Widerspruch zum eigentlichen Ziel des Unionsrechts, Drittstaatsangehörigen Rechte zuzuerkennen, die mit denen aller Unionsbürger vergleichbar sind.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² Grundsatz gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der [Richtlinie 2011/98/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

³ Dies betrifft die [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

⁴ Die vom Gleichheitsgrundsatz betroffenen Zweige der sozialen Sicherheit sind in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 aufgeführt.

⁵ Dieser Bereich ist Gegenstand von Art. 70 der Verordnung Nr. 883/2004.